

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 84 (2011)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verteidigungskompetenz, Leistungsprofil und Militärdienstpflicht

Anlass für das Gutachten Schweizer vom 23. August 2010 waren Fragen des VBS nach der Erhöhung des Durchdieneranteils, des Anteils an militärischem Personal im Kader von Durchdienerformationen, Einführung eines Zwangs zum Durchdienen und der Reduzierung der Verteidigungskompetenz der Armee. Behandelt werden verfassungs- und völkerrechtliche Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil sowie ausgewählte Fragen der Militärdienstpflicht.

Die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung durch die Armee ist ein Kernelement der geltenden Bundesverfassung. Es geht darum die Menschen in der Schweiz vor Grausamkeiten und Vernichtung zu schützen und die Existenz und Selbstbestimmung der staatlichen Gemeinschaft zu bewahren.

Die Staaten mit ihren Sicherheitskräften haben gemäss Völkerrecht zur Fortentwicklung des internationalen Friedens beizutragen. Das Völkerrecht und das Bundesverfassungsrecht verlangen, dass die staatlichen Sicherheitsorgane in bewaffneten Konflikten über ausreichende Verteidigungs- und Schutzkompetenzen verfügen.

Verteidigungskompetenz gemäss verfassungsrechtlichem Auftrag und völkerrechtlichen Anforderungen setzt eine differenzierte und eingehende Risikobeurteilung der Staatsorgane voraus. Es braucht sowohl präventive wie reaktive Kapazitäten für die Umsetzung der verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben.

Aus den von der Schweiz übernommenen völkervertraglichen und -gewohnheitsrechtlichen Pflichten dauernder Neutralität ergibt sich eine substanzielle Pflicht zur Sicherstellung spezifischer Verteidigungsfähigkeiten. Die Schweiz hat in der jeweiligen Bedrohungslage mit angepasster Verteidigungskompetenz die geforderten Abwehrpflichten zu gewährleisten.

Die zahlreichen Fragen der Umsetzung der völkerrechtlichen Sicherheitspflichten der Schweiz sollten zu einer Gesamtsicht zusammengetragen und zu einem Konzept weiterentwickelt werden.

Die Pflichten der Schweiz im Bereich der Kriegsverhinderung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen etc. erfordern von der Armee und weiterer Sicherheitsorgane qualifizierte Kompetenzen, welche diesen wachsenden Herausforderungen angemessen sind.

Die zulässige Quote der Durchdiener oder eine prozentuale Fixierung lässt sich aus der Verfassung nicht ableiten. Ihr Anteil kann je nach Truppengattung verschieden festgelegt werden. Der Durchdieneranteil darf aus verfassungsrechtlicher Sicht erhöht werden, wenn

- die Funktionsfähigkeit des Systems (gestaffelte Dienstleistung, längere Phase einer aktiven Militärangehörigkeit) nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird
- das Kader der Armee (nicht nur Durchdienerformationen) überwiegend und systemprägend durch Milizunteroffiziere und -offiziere gestellt werden kann
- die Präsenz der Armee bzw. die Einsatzbereitschaft aus dem Stande durch die Bedrohungslage bzw. die Anforderungen einer hinreichenden Fachausbildung sachlich begründet ist
- die Erhöhung der Durchdienerzahl die Subsidiarität der Aufgaben des Assistenzdienstes beachtet (und nicht zur Kompensation der ungenügenden Alimentierung und Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikräfte erfolgt).

Voraussetzung ist eine eingehende Analyse der Auswirkungen einer Erhöhung des Durchdieneranteils auf die Armeeorganisation.

Aus der Verfassung lassen sich bezüglich zulässigem Anteil des militärischen Personals im Kader von Durchdienerformationen keine konkreten Prozentangaben ableiten, sondern nur Orientierungspunkte.

- Anteil an militärischem Personal im Kader von Durchdienerformationen: Er darf so hoch sein, dass die Milizkader in der gesamten Armee nach wie vor das quantitative Übergewicht haben
- Schlüsselfunktionen bei einem Einsatz der Durchdienerformationen: Wo planbar, Besetzung im wesentlichen durch Milizoffiziere und -unteroffiziere
- Grundausbildung der Durchdienerformationen: Kann überwiegend bzw. gänzlich militärischem Personal übertragen werden
- Ausbildung der Durchdienerformationen nach Abschluss der Grundausbildung: Soll überwiegend durch Milizkader erfolgen.

Der Zwang zum Durchdienen wäre auf Gesetzesstufe verfassungsrechtlich zulässig, bedarf aber einer formalgesetzlichen Grundlage. Notwendig ist eine Konkretisierung der Voraussetzungen und Kriterien: Öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit, Bedarf, Eignung, Interessenabwägung, gerichtliche Überprüfbarkeit.

(vgl. Gutachten zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil sowie zu ausgewählten Fragen der Militärdienstpflicht von Rainer J. Schweizer, St. Gallen, 23. August 2010)

Oberst Roland Haudenschild

Herausgegriffen

Massnahmen zur Vorbeugung	2
---------------------------	---

Die Redaktion

Nachtrag zur Ausgabe 4/11	3
Four und Küchenchef gesucht	4

Im Blickpunkt

Die Fahrküche 1909	5
Die Logistik und ihre Bedeutung	6

Meldungen aus der Armee

Umbau Logistikbasis der Armee	7
Schulen und Lehrgänge LVb Logistik	9

Fachtechnische Informationen

Der Truppenhaushalt	10
Das Verpflegungszentrum	14

SOLOG / SSOLOG

Section Romand	16
Sektion Mittelland, Log Brunch 2. Teil	17
Sektion Ostschweiz	17
Sektion Zentralschweiz	17

SFV / ASF

Wort des ZP	18
Studienreise 2012 nach Italien	19
Section Romand	19
Sektion Bern	21
Sektion Graubünden	21
Sektion Nordwestschweiz	21
Sektion Ostschweiz	21
Sezione Ticino	22
Sektion Zürich	22
Sektion Zentralschweiz	22

VSMK / ASCCM / ASCM

Sektion Aargau	23
Sektion Beider Basel	23
Sektion Ostschweiz	23
Sektion Rätia	23
Sektion Solothurn	23

ALVA

ALVA	24
Zuverlässig, schnell und sicher	24

Titelbild

Teilprojekt Armeelogistikcenter (ALC). Neue Abschnittsgrenzen: Die Abschnittsgrenzen der ALC gelten ab dem 01.01.2012. Schweizer Armee, Logistikbasis der Armee LBA, C LBA

